

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 4 (1857)

51 (22.12.1857)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-508268](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-508268)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1857. Dienstag, 22. December. №. 51.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Die über das Stadtgebiet in seiner früheren Begrenzung ausgeschriebenene Umlage wegen Abtrags der Kirchenschuld ist im Laufe des Monats Januar k. J. an den Stadtcämmerer Harbers zu entrichten. (December 19.)

2) Als Gemeindeglieder sind aufgenommen: Christian Adolf Brand aus Lemgo; Steinhauergesell Wilhelm Ludmann aus Westönnen; Arbeiter Christian Friedrich Mohrfeld aus Hedem.

U l l e r l e i.

1) Bei dem Durchblättern eines Protocollbuchs aus den Jahren 1664—1674, das zu der gleichzeitigen Geschichte der Stadt sehr interessante Materialien enthält und auch in von Salems Geschichte bereits mehrfach benutzt ist, finden wir an mehreren Stellen eine Strafe auf so und so viel tausend Steine ausgesprochen bezw. angedroht. Ob die Lieferung der Steine oder der gezwungene Ankauf, oder Zahlung des Werthes, das Herstellen auf oder das Herfahren von dem städtischen Ziegelhof, oder noch anderes gemeint war, woher diese Art der Strafbestimmung stammt läßt sich aus den Protocollen nicht deutlich ersehen. Kundige würden die Redaction und vielleicht auch manchen Leser verpflichten, wenn sie nähere Aufklärung zu geben sich herbeiließen. Wir drucken einige der betreffenden Stellen aus dem erwähnten und einem früheren Protocollbuche (mit veränderter Orthographie) ab, einzelne möglichst vollständig, da sie auch in anderer Beziehung nicht ohne Interesse sind.

Seite 1 vom 26. Mai 1664: Es ist ein Ehrbarer Rath in Erfahrung gekommen, daß ein Holländer von Amsterdam einen Haufen fertiger Kleider mit hergebracht, in Willens dieselbigen an diesem Orte zu verkaufen: worauf nach gehaltener Umfrage ist beschlossen worden, daß Hermann Swechshausen, bei welchem der

Kaufmann logirt, sollte bei Zehntausend Garsteinen Strafe geboten werden, nicht zu gestatten, daß der Fremde ein einziges Stück von der Waare verkaufen sollte; aus Ursache 1. weil die Pest in Amsterdam grassirte, und man hac ratione (aus diesem Grunde) leicht ein Unglück in die Stadt bringen könnte; 2. weil es nur Ursach gebe zu der Hoffsahrt und Leppigkeit, maßen geringes Standes Personen sich mit solchen geringes Preises eingekauften Sachen heraus schmückten und ungebührlicher Weise prangten; 3. weil unter und bei der verkauften Waare großer Betrug wäre, weil sie trefflich herausgeschmückt sehr prahlten, in rei veritate (in Wahrheit) aber alte verlegene Lumpen wären; 4. weil dadurch das Geld aus der Stadt geführet würde; 5. weil dadurch den Bürgern und Krämern in dieser Stadt, als welche die bürgerlichen Beschwerden und Lasten tragen müßten, die Nahrung dadurch entzogen würde.

Seite 23. vom 8. Februar 1665. Weil Senatus vernommen daß Augustus Wilhelmus Dffeni auf seiner Hochzeit keine Stadtmusikanten, sondern nur Herrenmusikanten haben wollte, als hat Senatus die beiden Diener sowohl zu ihm als zu seiner Braut der Fr. von Asseln geschickt und ihnen bei 6000 Steinen Strafe inhibiren lassen, keine Hofmusikanten auf seiner Hochzeit, sondern nur Stadtmusikanten zu gebrauchen, worauf denn der Bräutigam resolviret, keine zu adhibiren, und, ist die Hochzeit ohne Musikanten celebriret worden.

Seite 151 vom 2. Januar 1668. Nachdem M. Johann Boek wider Verbot und eh' und bevor er die Gelder ad depositum gebracht*) und die angemuthete Caution bestellet, die Becken ausgesteket, als ist ihm hiermit, mit Vorbehalt verwirkter Strafe, nochmals, daß er entweder diesen Vormittag die Becken einnehmen oder in 4000 Steine solle verfallen sein (eröffnet); könnte er aber die Gelder ad depositum bringen, stünde ihm solches frei. Drauf ist er murrend vom Rathhause gangen, vorgebend, verhoffte nicht, daß Bürgermeister und Rath hinsüro ihm mehr zu gebieten haben sollten.

Protocoll von 1663—64 Seite 414 vom 10. December 1663. Fiscus c. Fridericum Denschenium. Als des Beklagten Frau sich gestern Pfand zu geben geweigert, auch den Dienern, so die Pfandstücke gelanget, dieselben nebst ihrem Bruder in des Beklagten Ge-

*) Nachdem der in der Pestzeit von Delmenhorst berufene Barbier Martin an der Seuche gestorben, sollte Boek als jüngster Barbier die Behandlung des Pestkranken übernehmen, und ward, als er sich dessen weigerte, seines Meisterrechts verlustig erklärt. Als später ein fremder Gesell für jenes Geschäft gewonnen war, sollte Boek wieder zugelassen werden, wenn er zuvor 50 Thlr. Caution, wofür wird nicht gesagt, stelle und 50 Thlr. in das Depositum liefere.

genwart de facto (thatsächlich) ihnen wieder genommen, so ist demselben heute dato angedeutet worden, wegen solcher Thätlichkeit 1000 gare Steine zu der Stadt Besten innerhalb 14 Tagen zu bezahlen.

Daselbst S. 155 vom 9. April 1663 wird einem Beklagten bei Strafe Tausend Garsteine aufgegeben, einen verstopften Wasserlauf zu öffnen. Daselbst S. 174 (5. Mai 1663) wird gegen einen Mann, der ein gepfändetes Pferd dem Pfändenden wieder abgenommen, erkannt, „daß Beklagter wegen solcher verübter Thätlichkeit mit 2000 Garsteine, so zu der Stadt Besten anzuwenden, oder dreitägiger Haft auf der Harenpforten zu bestrafen sei.“ Nach S. 317 daselbst (15. Sept. 1663) ist Einem, der sich weigerte eine Vormundschaft zu übernehmen, „bei Strafe 5000 Steine dieselbe über sich zu nehmen anbefohlen worden.“ Daselbst S. 378 (29. Oct. 1663) wird eine Frau wegen Ehrenbeleidigung „in 4000 gare Steine zu dieser Stadt Besten“ verurtheilt. Eine andere Injuriantin wird am 3. Nov. 1663 (das. S. 382) „mit achttägiger Haft auf der Harenpforte Straffe oder 1000 Garsteine zu der Stadt Besten“ belegt. „Nachdem Beklagtin und Succumbentin (im Proceß Unterliegende) sich geweigert, die Gelder für die Steine zu bezahlen, sondern lieber in die Haft gehen wollen, als ist sie am 11. Januar 1664 auf die Harenpforte gebracht worden.“

2) Leider ist auf Dietrichsfeld, der Stelle des Rathsherrn Klävemann auf dem Bürgerfelde die Lungenseuche abermals ausgebrochen. Als in den ersten Monaten dieses Jahres alles dort befindliche Hornvieh geschlachtet worden, geschah zur Reinigung der Ställe von Krankheitsstoffen das Mögliche, und es wird sich wohl nie mit Bestimmtheit ermitteln lassen, in welcher Weise die Seuche sich fortgepflanzt hat. Der Stall, in welchem das Vieh jetzt erkrankt ist, ist ganz neu und aus ganz neuen Materialien aufgebaut, der Boden, auf dem er steht, ist ausgegraben, mit Sand wieder gefüllt und mit Klinkern gepflastert, das Geräth, das bei dem kranken Vieh gebraucht worden war, verbrannt, das Futter aus dem alten abgebrochenen Stalle in einem anderen Gebäude untergebracht und lediglich für die Pferde benutzt. Es ist daher auch die Ansicht ausgesprochen, daß die Krankheit sich in Thieren, die im August 1856 mit den im vorigen Winter geschlachteten zusammengekommen waren, erhalten habe und erst durch die Aufstallung zum Ausbruch gekommen sei. In dem inficirten Stalle befanden sich ein Stier und 31 Stück anderen Hornviehs, zusammen zu 1982 $\frac{1}{2}$ Thlr. G. taxirt. Die Tödtung des ganzen Bestandes ist verfügt und zum größeren Theile ausgeführt. Von den bisher geschlachteten 23 Stück wurden 12 krank befunden, die übrigen, darunter der Stier, gesund. Dem Stier waren auch von andern Viehbesitzern Kühe zugeführt, auf die nun

besonders Acht zu geben sein wird. Auch sind von der Stelle Kälber verkauft, die verdächtig erscheinen müssen, deren Tödtung daher theilweise bereits angeordnet ist. Fraglich ist es, ob nicht auch der Viehstand auf dem Stau geopfert werden muß, welcher mit dem auf Dietrichsfeld mehrfach in Berührung gekommen ist. Mit dem Verkauf des Fleisches wird es ganz wie im vorigen Jahre gehalten, das von gesunden Thieren wird vor dem Rathhause, das von franken auf dem Wassenplaze verkauft.

Unter den Sonntag und Montag geschlachteten Thieren befanden sich vier, welche an der Lungenseuche gelitten, dieselbe aber bereits überstanden hatten. Drei derselben haben während des ganzen Jahres nicht die leiseste Spur einer Krankheit gezeigt, das vierte ist etwa acht Tage lang krank gewesen, aber ohne die gewöhnlichen Symptome der Lungenseuche.

3) Das Loos hat entschieden, daß der Ob.-Ger.-Registrator Köppen in den Stadtrath eintritt.

4) Der Wagenfabrikant Sturm hatte verschiedentlich auch Reparaturen an nicht von ihm gefertigten Wagen vorgenommen und war deshalb von den Schmiede-, Sattler-, Maler- und Stellmacher-Innungen der Uebertretung der Handlungsordnung durch unbefugtes Arbeiten angeklagt. Der Magistrat hatte erkannt, daß derartige Reparaturen zum Fabrikbetriebe nicht gehören; Regierung und Ministerium haben jedoch anders entschieden, namentlich weil auch in anderen Städten den Wagenfabriken die Reparatur selbst- wie nicht selbstgefertigter Wagen freistehe.

5) Im Monate November 1857 sind von den hiesigen Gastwirthen an 1983 Fremde 2250 Nachtquartiere ertheilt worden. (1856 an 1863 Fremde 2371, 1855 an 2064 Fremde 2460, 1854 an 1952 Fremde 2502 Nachtquartiere).

 Für das mit dem 1. Januar beginnende neue Quartal werden Bestellungen auf das Gemeinde-Blatt sofort erbeten, damit in der Zusendung keine Störung eintritt. Pränumerationspreis pro Quartal 3³/₄ Grosch. (9 Grote); mit Postaufschlag 5 Groschen.

Gerhard Stalling.

Verantwortlicher Redacteur: L. Strackerjan.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.